

**TOP 1: Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung
Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021**

- Staatskanzlei -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die „Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ vom 18. Mai 2021 vorbehaltlich der rechtsförmlichen Prüfung.
2. Die Staatskanzlei sowie die Ministerien werden aufgefordert, die notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der Änderung der Geschäftsverteilung umzusetzen; die finanziellen Auswirkungen in Bezug auf Haushaltsmittel (einschl. Planstellen und andere Stellen) sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bis zum 8. Juni 2021 abzustimmen. Es gilt der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben folgt.
3. Das Ministerium der Finanzen wird gebeten, die für den Haushalt 2022 aufgrund der Organisationsänderung der Landesregierung nach Nummer 2 abgestimmten Umsetzungen von Haushaltsmitteln (einschl. Planstellen und andere Stellen) vorzustellen.
4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die „Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ vom 18. Mai 2021 dem Landtag zuzuleiten und nach Befassung des Landtags alsbald die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorzubereiten.

Erläuterungen:

Nach Artikel 105 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (im Folgenden Landesverfassung) hat die Landesregierung die Zuständigkeit der einzelnen

Ministerinnen und Minister und damit die Geschäftsverteilung beschlossen. Die Landesregierung besteht danach aus der Staatskanzlei und den Ministerien. Die Staatskanzlei umfasst die Führung der Geschäfte der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesregierung sowie der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union. Die Geschäfte der Landesregierung wurden im Übrigen auf folgende Ministerien aufgeteilt:

Ministerium des Innern und für Sport,

Ministerium der Finanzen,

Ministerium der Justiz,

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung,

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration,

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

Ministerium für Bildung,

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit,

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Die Beschlüsse werden nach Artikel 105 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung unverzüglich dem Landtag vorgelegt. Sofern der Landtag der „Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung“ vom 18. Mai 2021 nicht widerspricht bzw. keine Änderung verlangt, wird die Anordnung der Landesregierung im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.